

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 13

Parteienverkehr Dienstag und Freitag, 9-11 Uhr und Samstag 13-11 Uhr

BN Bruck an der Leitha, 1472

Beilagen

9-N-8817/4

--

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02162) 25 31

Datum

--

Dr. Krizanic DW 16

16. November 1983

Betrifft

Bad Deutsch Altenburg, 4 Baumgruppen im "Mühlgarten", Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erklärt die nachfolgend genannten 4 Baumgruppen, welche sich im Bereich des "Mühlgartens" in der KG Bad Deutsch Altenburg befinden, zum Naturdenkmal:

- a) Fichtengruppe, bestehend aus 4 Fichtenbäumen, Brusthöhendurchmesser von 40 - 50 cm, Höhe von 25 - 30 m, Alter ca. 30 Jahre, am Standort ca. 30 m südwestlich des Steges über den Altenburgerbach in rechteckiger Form angeordnet auf Grundstück Nr. 367/1 (Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg).
- b) 2 Birken, Brusthöhendurchmesser von 40 - 50 cm, Höhe 25 - 30 m, Alter ca. 60 Jahre, nebeneinanderstehend ca. 50 m nördlich des Steges über den Altenburgerbach auf Grundstück Nr. 367/1 (Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg).
- c) Lärchengruppe, bestehend aus 6 Bäumen, Brusthöhendurchmesser von 40 - 60 cm, Baumhöhe von ca. 20 - 25 m, Alter 75 Jahre, ca. 70 m südlich des Parkeinganges Roseggergasse im Abstände von ca. 3 m zueinander etwas rechteckig angeordnet stehend auf Grundstück Nr. 371/2 (Verlassenschaft nach Herrn Hans Pruscha) und
- d) Lindenallee, bestehend aus 9 Bäumen mit einer durchschnittlichen Höhe von 20 m, beidseitig des öffentlichen Weges (4 rechts, 5 links) beim Parkeingang von der Roseggerstraße auf Grundstück Nr. 373/5 (Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg) stehend.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 10 - 14 a und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981. 55 - 61, und § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1981. 1331.

Begründung

In Zusammenhang mit dem Naturdenkmalverfahren "Ahlgarten" in Bad Deutsch Altenburg wurde auch auf die Schutzwürdigkeit einzelner Baumgruppen, welche außerhalb des Kerngebietes liegen, hingewiesen und erfolgte eine diesbezügliche Antragstellung durch die NÖ Umweltschutzbehörde. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat daher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und hievon die betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 20.7.1988 unter gleichzeitiges Hinweis auf das Veränderungs-, Entfernungs- und Zerstörungsverbot hingewiesen. Der beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz erstattete am 9.8.1988 ein Gutachten, worin die einzelnen Baumgruppen sowie deren Zustand beschrieben wurde. Demnach bilden die 4 Baumgruppen, entlang des Altenburgerbaches und innerhalb der Parkmauer gelegen, eine landschaftliche Einheit und sind im wesentlichen gestaltendes Element des Landschaftsbildes der dort vorhandenen Parkfläche. Derartige Baumgruppen in der im Gutachten beschriebenen Form seien in der näheren Umgebung nicht zu finden.

Zum Gutachten wurden den betroffenen Grundeigentümern die Gelegenheit zur Wahrung des Parteigehörs eingeräumt. Während die NÖ Umweltschutzbehörde die Naturdenkmalklärung mit Schreiben vom 6.9.1988 begrüßte, erbat sich die Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg unter Hinweis auf die geplante Gemeinderatssitzung vom 29.9.1988 eine Fristerstreckung und langte eine ebenfalls positive Stellungnahme am 23.10.1988 bei der Naturschutzbehörde ein. Seitens des Nachlasses nach Herrn Hans Pruscha wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Zur maßgeblichen Rechtsgrundlage:

§ 9 (1) des NÖ Naturschutzgesetzes

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 (3)

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

§ 9 (4)

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Seilrutschen, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 13

Naturschutzbehörde ist, soweit nicht eine Bestimmung der Landesregierung gegeben ist, die Stelle der Naturschutzbehörde.

§ 14 (1)

Verordnungen gemäß den §§ 7 bis 10 dieses Gesetzes in Baugruppen des Landes gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes vor ihrer Erlassung, sowie vor Erlassung von Bescheiden gemäß § 9 dieses Gesetzes von den betroffenen Gemeinden Stellungnahmen einzuholen; gleiches gilt vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 11, jedoch mit der Maßgabe, daß von den Gemeinden keine Stellungnahmen einzuholen sind.

§ 14 a

In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren haben die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 3 AVG.

§ 11 (1) des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, hat die NÖ Umweltauwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 3 AVG; sie kann jedoch auch auf ihre Parteienrechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn die erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde.

Die Behörde kam daher zum Schluß, daß den Ausführungen des Antsachverständigen zu folgen ist und die 4 Baugruppen wegen ihrer Seltenheit und ihres Erscheinungsbildes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes ein Naturgebilde darstellen, welches als Naturdenkmal anzusehen und auch vor Eingriffen durch Naturdenkmalerklärung zu schützen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Brought an:

- 1) die Kurateneinde 0407 der Diözese Wien
- 2) die ...
- 3) ...
- 4) die ...
- 5) die ...

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Krizanic

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



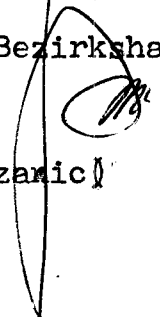
Der Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.

Bruck an der Leitha, 27.2.1991



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Krizanic)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An die
Marktgemeinde Bad Deutsch Altenburg
Erhardgasse 2
2405 Bad Deutsch Altenburg

Beilagen

BLW3-N-057/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug

BearbeiterIn
Damhoesl Gertrude

02162 9025

Durchwahl

23237

Datum

25.04.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Baumgruppen im Mühlgarten“, Parz. 373/5, KG Bad Deutsch Altenburg, Naturschutzbuch EBI.Nr. 32; Teil-Widerruf

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Linden der Lindengruppe (7 Bäume) auf dem Grundstück Nr. 373/5, KG Bad Deutsch Altenburg.

Auflage:

Zum Ausgleich dieser Maßnahme wird eine Baumnachsetzung von 4 Winterlinden (*Tilia cordata*) mit geradem Stamm und einer entsprechenden Krone, einem Stammumfang von mindestens 15 cm (in 1 m Höhe gemessen) und einer Stammhöhe von mindestens 220 cm, vorgeschrieben.

II

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus einer Fichte auf Parz. 367/1, einer Lärchengruppe (6 Bäume) auf Parz. 371/2 und 3 Linden auf Parz 373/5, KG Bad Deutsch Altenburg, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 16. 11. 1988, Zl. 9-N-8817/4, wurden die gegenständlichen 4 Baumgruppen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.


Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a p p e l

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Bescheid Z. BLW3-N-057/002 vom
25.4.2014 am 30.5.2014 in Rechtskraft
erwachsen.

Bruck an der Leitha am 28.10.2015
Für den Bezirkshauptmann

